

B e r i c h t

der

Ständeräthlichen Kommission betreffend den schweizerisch-belgischen
Vertrag zum Schutze des literarischen und künstlerischen
Eigenthums.

(Vom 16. Juli 1867.)

Tit. I

Die Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Belgien betreffend den gegenseitigen Schutz des literarischen und künstlerischen Eigenthums, welche der Bundesversammlung zur Genehmigung vorliegt, ist eine nothwendige Folge des mit Frankreich abgeschlossenen Staatsvertrages, da die Schweiz schon am 11. Dezember 1862 und beziehungsweise am 27. Jenner 1863 sich verpflichtet hat, Belgien auf dem fraglichen Gebiete wie die am meisten begünstigte Nation zu behandeln. Bei dieser Sachlage konnte es sich bloß fragen, ob die Frankreich gewährten Rechte einfach auf Belgien auszudehnen seien oder ob mit Belgien ein besonderer Vertrag abgeschlossen werden solle. Der Bundesrath hat in seiner Botschaft die Gründe, welche ihn bestimmt haben, den letztern Weg einzuschlagen, ausführlich entwickelt und es sind dieselben so einleuchtend, daß wir es nicht für nöthig halten, dem Gesagten irgend etwas beizufügen.

Ihre Kommission empfiehlt Ihnen, Tit., einmüthig und ohne alles Bedenken die Genehmigung der vorliegenden Uebereinkunft, da dieselbe im Wesentlichen nichts Anderes enthält, als der französische Staatsvertrag, der einzige, welcher bis jetzt über literarisches und künstlerisches Eigenthum abgeschlossen worden ist. Die wenigen Abweichungen, welche vorkommen und in der bundesräthlichen Botschaft hervorgehoben sind, liegen durchaus im Interesse der Schweiz und werden ohne Zweifel auch von Ihnen gebilligt werden.

Das es sich ganz von selbst versteht, daß die Schweiz das Versprechen, welches sie Belgien gegeben hat, nicht brechen darf, so scheint es ziemlich überflüssig zu sein, zu untersuchen, welche Haltung in dieser Sache die Bundesversammlung zu nehmen hätte, wenn sie nicht bereits gebunden wäre. Ihre Kommission ist der Ansicht, daß für die Schweiz kein Bedürfnis vorhanden wäre, Verträge von der Art des vorliegenden um ihrer selbst willen und abgesehen von andern durch dieselben zu erreichenden Vortheilen abzuschließen. Immerhin darf indeß nicht außer Acht gelassen werden, daß es der Schweiz sehr schlecht anstehen und zum größten Vorwurfe gereichen würde, wenn sie jemals dem verächtlichen Nachdruckergewerbe in ihren Grenzen eine Freistätte einräumen wollte.

Aus der Botschaft des Bundesrathes ergibt es sich, daß die Unterhandlungen, welche dahin zielten, die Uebereinkunft auch auf den Schutz des industriellen Eigenthums auszudehnen, fallen gelassen worden sind. Ihre Kommission ist mit diesem negativen Ergebnisse vollkommen einverstanden und sie hofft, daß der Bundesrath auch in Zukunft auf ähnliche Vorschläge nicht eintreten werde, wobei jedoch der Unterzeichnete sich die Bemerkung erlaubt, daß er *persönlich* sich nicht veranlaßt sehe, bei dieser Gelegenheit sich über die wichtige und schwierige Frage des Schutzes des industriellen Eigenthums irgendetwas zu äußern.

Unter Wiederholung des Antrages auf Genehmigung der vorliegenden Uebereinkunft unterzeichnet hochachtungsvoll

Bern, den 16. Juli 1867.

Für die bestellte Kommission,

Der Berichterstatter:

Dr. J. J. Rüttimann.

Note. Die beiden gesetzgebenden Räte ratifizirten obigen Vertrag am 16/24. Juli.

Kommissionen.

Nationalrath.

Herren:

Aug. v. Gonzenbach, in Muri (Bern).
Paul Cérésole, Vivis.
Ch. Friderich, Genf.
Gaud. von Salis, Chur.
Rub. Zangger, in Zürich.

Ständerath.

Herren:

Dr. J. J. Rüttimann, in Zürich.
John Drailhard, Genf.
C. Kappeler, von Frauenfeld, in Zürich.
J. Haberstich, Aarau.
P. C. von Planta, Chur.

Bericht der ständeräthlichen Kommission betreffend den schweizerisch-belgischen Vertrag zum Schnee des literarischen und künstlerischen Eigenthums. (Vom 16. Juli 1867.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1867
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	39
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.09.1867
Date	
Data	
Seite	632-633
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 558

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.